

► Inhalt

► Schuldrecht Allgemeiner Teil

Lektion 1: Einführung in das Schuldrecht	9
I. Systematische Übersicht über das Schuldrecht	9
II. Prüfungstechnik für einen Fall	10
III. Grundbegriffe im Schuldrecht	12
1. Schuldverhältnis	12
2. Pflichten aus dem Schuldverhältnis	13
3. Abgrenzung des Schuldverhältnisses vom Gefälligkeitsverhältnis	15
Lektion 2: Entstehung eines Schuldverhältnisses	15
I. Entstehung eines Schuldverhältnisses unmittelbar durch Gesetz	16
II. Entstehung eines Schuldverhältnisses kraft Rechtsgeschäfts	16
1. Vertragliche Schuldverhältnisse	17
2. Einseitige Rechtsgeschäfte	18
Lektion 3: Personen eines Schuldverhältnisses	18
Gläubiger und Schuldner	18
I. Erste Ausnahme: Der Erfüllungsgehilfe	19
II. Zweite Ausnahme: Leistungen an Dritte	27
Lektion 4: Inhalt der Schuldverhältnisse	29
I. Allgemeines	29
II. Gesetzlicher Inhalt des Schuldverhältnisses	30
1. Stückschuld und Gattungsschuld	30
2. Geldschuld	32
3. Wahlschuld	32
4. Leistungsort	32
5. Leistungszeit	36
III. Auslegung nach Treu und Glauben	37
IV. Bestimmung des Leistungsinhalts durch eine Partei oder einen Dritten	38
1. Bestimmung durch eine Vertragspartei	38
2. Bestimmung durch einen Dritten	39
Lektion 5: Überblick über das Recht der Pflichtverletzungen	39
I. Allgemeines	39
II. Unterscheidung der einzelnen Pflichtverletzungen	40

Lektion 6: Die Unmöglichkeit	42
I. Allgemeines	42
II. Ausschluss der Leistung nach § 275 BGB	44
1. Die tatsächliche Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB	44
2. Die faktische Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 2 BGB	47
3. Das persönliche Unvermögen nach § 275 Abs. 3 BGB	49
III. Schadenersatz statt der Leistung nach §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB	50
IV. Rechtsfolge: Aufwendungsersatz nach §§ 280 Abs. 1, 3, 283, 284 BGB	51
V. Rechtsfolge: Der Schuldner ist zur Herausgabe des Ersatzes nach §§ 275 Abs. 4, 285 BGB verpflichtet	52
VI. Rechtsfolge: Der Gläubiger wird von seiner Gegenleistung frei, § 326 Abs. 1 BGB	54
VII. Rechtsfolge: Der Gläubiger ist weiterhin zur Gegenleistung verpflichtet, wenn Ausnahmen zu § 326 Abs. 1 BGB eingreifen:	55
1. § 326 Abs. 2 Satz 1 1. Alt. BGB: Verantwortlichkeit des Gläubigers	57
2. § 326 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. BGB: Annahmeverzug des Gläubigers	61
3. Übergabe beim Kaufvertrag, § 446 BGB	63
4. Übergabe der Kaufsache an die Transportperson, § 447 Abs. 1 BGB	64
5. Besonderheiten beim Werkvertrag, §§ 644, 645 BGB	69
6. Besonderheiten beim Dienstvertrag, § 615 BGB	71
7. Gläubiger verlangt Herausgabe des Surrogats, § 326 III BGB	71
VIII. Rechtsfolge: Der Gläubiger kann eine bereits erbrachte Gegenleistung zurückfordern, §§ 275 Abs. 4, 326 Abs. 4 BGB	73
IX. Rechtsfolge: Der Gläubiger hat ein Rücktrittsrecht, §§ 275 Abs. 4, 326 Abs. 5 BGB	75
X. Zusammenfassung: Rechtsfolgen der Unmöglichkeit	76
Lektion 7: Verzögerung der Leistung	78
I. Allgemeines	78
II. Nichterfüllungsschaden	79
1. Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung nach §§ 280 Abs. 1, 3, 281 BGB	79
2. Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß §§ 280 Abs. 1, 3, 284 BGB	88
III. Rücktritt vom Vertrag	90
IV. Verzögerungsschaden	95
Lektion 8: Sonstige Pflichtverletzungen	108
I. Schlechtleistung bei Verträgen, bei denen kein Gewährleistungsrecht geregelt ist	108
II. Sonstige Pflichtverletzungen	109
1. Schadenersatz nach § 280 Abs. 1 BGB	110
2. Schadenersatz statt der Leistung nach §§ 280 Abs. 1, 3, 282 BGB	121
3. Rücktrittsrecht nach § 324 BGB	123

Lektion 9: Der Annahmeverzug des Gläubigers	125
I. Voraussetzungen des Gläubigerverzuges	126
1. Anspruch aus dem Schuldverhältnis	126
2. Angebot des Schuldners	126
3. Leistungsvermögen des Schuldners	130
4. Nichtannahme der Leistung durch den Gläubiger	132
II. Rechtsfolgen des Gläubigerverzuges	136
1. Überblick	136
2. Haftungserleichterung nach § 300 Abs. 1 BGB	137
3. Gefahrübergang bei Gattungsschulden nach § 300 Abs. 2 BGB	137
4. Übergang der Preisgefahr nach § 326 Abs. 2 2. Alt. BGB	138
5. Ersatz der Mehraufwendungen nach § 304 BGB	138
Lektion 10: Die Schadenersatzpflicht, §§ 249 ff. BGB	139
I. Allgemeines	139
II. Art und Umfang des Schadenersatzes nach §§ 249 ff. BGB	141
1. Grundsatz der Naturalrestitution	141
2. Geldersatz nach §§ 249 Abs. 2, 250, 251 BGB	143
3. Schadensberechnung	144
4. Schadensminderung nach § 254 BGB	150
Lektion 11: Allgemeine Geschäftsbedingungen	156
I. Allgemeines	156
II. Die Prüfung der AGB	157
1. Anwendbarkeit der §§ 305 ff BGB	157
2. Der Begriff der AGB	158
3. Sind die AGB Bestandteil des Vertrages geworden?	159
4. Inhaltskontrolle	161
5. Rechtsfolge bei Nichteinbeziehung oder Unwirksamkeit	164
6. Gerichtliche Geltendmachung der Unwirksamkeit der AGB	164
Lektion 12: Das Erlöschen des Schuldverhältnisses	165
I. Erfüllung nach § 362 BGB	165
1. Die geschuldete Leistung	166
2. Am richtigen Ort	170
3. Zur richtigen Zeit	170
4. An den richtigen Gläubiger	170
II. Annahme an Erfüllungs statt und Annahme erfüllungshalber	171
III. Hinterlegung nach §§ 372 ff. BGB	172
IV. Aufrechnung nach §§ 387 ff. BGB	173
1. Gegenseitigkeit	174
2. Gleichartigkeit	175
3. Die Hauptforderung und die Gegenforderung müssen entstanden sein	175
4. Die Gegenforderung muss fällig sein	176
5. Die Aufrechnung darf nicht ausgeschlossen sein	177
6. Aufrechnungserklärung und Wirkung der Aufrechnung	178

V. Erlass nach § 397 BGB	181
VI. Sonstige Erlöschensgründe	182
Lektion 13: Rücktritt	183
I. Das vertragliche Rücktrittsrecht	182
II. Das gesetzliche Rücktrittsrecht	186
Lektion 14: Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen, Schutz des Verbrauchers	187
I. Allgemeines	187
II. Übersicht über besondere Vertriebsformen	188
1. Verbraucher nach § 13 BGB	188
2. Unternehmer nach § 14 BGB	189
III. Die besonderen Vertriebsformen im Einzelnen	189
1. Haustürgeschäfte	189
2. Fernabsatzverträge	190
3. Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr	193
IV. Das Widerrufsrecht nach § 355 BGB	194
V. Verbraucherschutz in den Fällen des Anbieterwechsels bei Dauerschuldverhältnissen	199
Lektion 15: Gläubiger- und Schuldnerwechsel	200
I. Gläubigerwechsel	200
1. Der rechtsgeschäftliche Forderungsübergang	200
2. Der Sonderfall der Sicherungsabtretung	209
3. Einwendungen und Einreden des Schuldners	212
4. Gesetzlicher Gläubigerwechsel nach § 412 BGB	220
II. Schuldnerwechsel	220
1. Die befreiende Schuldübernahme	221
2. Der Schuldbeitritt	221
Lektion 16: Mehrheit von Gläubigern und Schuldern	222
I. Teilgläubigerschaft	222
II. Teilschuldnerschaft	223
III. Gesamtgläubigerschaft	224
IV. Gesamtschuldnerschaft	226

Rechtsfolge: Der Gläubiger wird von seiner Gegenleistungspflicht frei, § 326 Abs. 1 BGB

In den bisherigen Rechtsfolgen ging es allein um die Frage, welche Auswirkungen die Unmöglichkeit auf das gestörte Leistungsverhältnis hat. Nunmehr stellt sich die Frage, welche Auswirkung die Unmöglichkeit auf die **Gegenleistung** hat.

Prüfungsschema

1. Bestehen eines wirksamen Schuldverhältnisses
2. Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 bis 3 BGB; auf ein Verschulden des Schuldners kommt es nicht an.
3. Der Gegenanspruch entfällt nach § 326 Abs. 1 BGB.
4. Kein Sonderfall der §§ 326 Abs. 2, 3, 446, 447 Abs. 1, 644 Abs. 1, 615 BGB

Beispiel 18: Ansgar kauft beim Händler Heinrich einen gebrauchten Sportwagen zum Preis von 12.000,- EUR. Die Abholung soll nach der Zulassung in einigen Tagen erfolgen. In der Nacht nach Vertragsschluss wird das Fahrzeug durch einen Großbrand im Autohaus infolge eines Gewitters zerstört. Hat Heinrich gegen Ansgar noch einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises?

Lösung: Mit Abschluss des wirksamen Kaufvertrages ist der Anspruch nach § 433 Abs. 1 BGB auf Übereignung des Fahrzeugs *entstanden*.

Der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises nach § 433 Abs. 2 BGB könnte nach § 326 Abs. 1 BGB *erloschen* sein. Durch den Großbrand wurde das Fahrzeug zerstört. Damit ist die Leistung durch Heinrich nach § 275 Abs. 1 BGB unmöglich geworden. Der Anspruch des Heinrich gegen Ansgar ist erloschen.

Damit entfällt der Anspruch auf Gegenleistung nach § 326 Abs. 1 BGB.

Ergebnis: Heinrich hat gegen Ansgar keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises.

Wichtig: § 326 BGB hat nur Geltung, wenn Leistung und Gegenleistung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen (sog. Synallagma). § 326 BGB gilt nicht bei einfachen zweiseitigen Verträgen (z. B. Leihe) und bei einseitigen Verträgen (z. B. Schenkung).

Rechtsfolge: Der Gläubiger ist weiterhin zur Gegenleistung verpflichtet, § 326 Abs. 2, 3 BGB

§ 326 Abs. 1 BGB regelt den Grundfall. Danach entfällt bei Unmöglichkeit der Leistung nach § 275 Abs. 1 BGB bzw. bei verweigerter Leistung nach § 275 Abs. 2, 3 BGB grundsätzlich die Pflicht zur Gegenleistung. Man sagt deshalb, der Schuldner trägt die sog. „Preisgefahr“, d. h. er hat das Risiko, die Gegenleistung zu verlieren. Sie wird auch treffender als *Vergütungsgefahr* bezeichnet¹. Verdeutlicht am *Beispiel 18* bedeutet dies, dass Autohändler Heinrich dem Risiko ausgesetzt ist, bei Unmöglichkeit auch den Kaufpreis für das Fahrzeug zu verlieren.

Eine große Gefahr in der Klausur besteht darin, dass bei der Anwendung des § 326 BGB, insbesondere bei Absatz 2, die Begriffe Gläubiger und Schuldner verwechselt werden. Hier gilt: Die Begriffe Gläubiger und Schuldner beziehen sich auf die gestörte Leistung und nicht auf die Gegenleistung.

Beispiel 19: Viktoria verkauft an Karl an gebrauchtes Lehrbuch zum Preis von 25,- EUR. Durch eine von Viktoria verursachte Überschwemmung in ihrer Wohnung wird das Lehrbuch zerstört. Frage: Hat Viktoria gegen Karl noch einen Anspruch auf den Kaufpreis von 25,- EUR?

¹ Hk-BGB/Saenger, § 446 RN 1.

Lösung: Der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises könnte nach §§ 433 Abs. 2, 326 Abs. 1 BGB erloschen sein.

1. Mit Abschluss des Kaufvertrages ist der Anspruch auf Zahlung nach § 433 Abs. 2 BGB *entstanden*.
2. Der Anspruch könnte nach § 326 Abs. 1 BGB *erloschen* sein, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Schuldnerin der Kaufsache Viktoria braucht nach § 275 Abs. 1 BGB nicht zu leisten. Das Lehrbuch wurde durch die Überschwemmung zerstört. Damit ist der Anspruch auf Leistung nach § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
 - b) Als Rechtsfolge der Unmöglichkeit der Leistung entfiere nach § 326 Abs. 1 BGB der Anspruch auf die Gegenleistung, den Kaufpreis.
3. Dem Erlöschen des Anspruchs auf die Gegenleistung nach § 326 Abs. 1 BGB könnte die Regelung des § 326 Abs. 2 BGB entgegenstehen, wenn der Gläubiger für den Umstand der Unmöglichkeit allein oder weit überwiegend verantwortlich ist. Es geht hier um die Frage, ob der Anspruch auf die Gegenleistung trotz Unmöglichkeit bestehen bleibt. Gläubiger i. S. d. Vorschrift des § 326 Abs. 2 BGB ist aber Karl. Das Gesetz verwendet den Begriff des Gläubigers in Zusammenhang mit der Unmöglichkeit und meint mit „Gläubiger“ die Person, die Gläubiger der unmöglich gewordenen Leistung ist. Dies ist Karl.² Da Karl aber die Unmöglichkeit nicht verschuldet hat sondern Viktoria, ist § 326 Abs. 2 BGB nicht einschlägig. Der Anspruch auf die Gegenleistung ist nach § 326 Abs. 1 BGB entfallen.

Ergebnis: Viktoria hat keinen Anspruch auf den Kaufpreis!

² Ein grober Fehler wäre es, den Begriff des Gläubigers in Zusammenhang mit der geschuldeten Gegenleistung zu sehen. Dies wäre dann Viktoria. Ein falsches Klausurergebnis wäre vorprogrammiert!